(Abg. **Günther.**)

(A) lassen. Der Herr Abg. Opitz ist nicht in der Lage, irgend einen Fall anzuführen, daß die Gemeinden irgendwie daran festhalten würden, daß ein solches Gut exemt bliebe. Wo liegen solche Fälle vor? Ich verweise auf die Stadt Limbach, die, wie mir vorhin mitgeteilt worden ist, jahrzehntelang in einer bestimmten Richtung sich nicht entwickeln konnte, weil das Rittergut im Wege, mitten in der Stadt lag. Es gibt eine Reihe städtischer Gemeinden, wo die Dinge ähnlich liegen. Ich habe schon auf Falkenstein verwiesen. Ich will andere nicht anführen, es genügt das eine oder andere Beispiel.

Meine Herren! Es ist durchaus keine Animosität gegen die Inhaber exemter Güter. Es ist lediglich ein Urteil auf Grund tatsächlicher Verhältnisse. Ich habe mich auch nicht dahin ausgesprochen, daß bestimmte exemte Güter in manchen ländlichen Gemeinden nicht bestrebt gewesen wären, an der Entwickelung solcher ländlicher Gemeinden mitzuwirken. Aber wenn die Wertzuwachssteuer als solche besprochen wird und wenn wir dem inneren Grunde nachgehen wollen, wie ihn der Herr Abg. Hettner dargelegt hat, wo hauptsächlich die Ursache der Wertzuwachssteuer und wo die Wertsteigerung zu suchen ist, dann scheiden die exemten Güter in dieser Beziehung sicherlich vollständig

(B) aus.

Das war der Gedankengang, den ich vertreten habe und der auch durch die Ausführungen des Herrn Abg. Opitz nicht erschüttert worden ist.

Ich weiß — und es ist mir auch vorhin wieder bestätigt worden —, daß das platte Land, daß die Landgemeinden an der Erhaltung der exemten Güter gar kein Interesse haben. Wenn nach dieser Richtung hin die Gesetzgebung eine entsprechende Remedur schüfe, so würden das platte Land und die Landgemeinden es mit großer Freude begrüßen,

(Sehr richtig!)

die auf einem anderen Standpunkte stehen, als der Herr Abg. Opitz in dieser Frage eingenommen hat.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Uhlig:** Meine Herren! Der Herr Abg. Günther hat in bezug auf die Mitteilung der Staatsregierung über den Aufwand für die Erhebung der Steuer resp. über den Ertrag der Steuer gegenüber diesem Aufwande darauf hingewiesen, daß es doch nur die erste Zeit sei und daß für die Zukunft vielleicht ein höherer Ertrag zu erwarten sei. Wenn der Herr Abg. Günther so freundlich ist, den Bericht (C) zu lesen, so wird er finden, daß darüber auch in der Deputation gesprochen worden ist und daß auch in der Deputation die Meinung vertreten gewesen ist — und ich persönlich habe sie ausgesprochen —, daß, je mehr sich die Steuer einlebt, vielleicht auch die Ertragsfähigkeit sich steigert oder daß die Praxis der Einhebung sich vereinfacht und dadurch unter Umständen auch Ersparnis an Kosten eintritt. Aber es darf doch auch nicht außer acht gelassen werden die Mitteilung der Königl. Staatsregierung, daß gegen 90 Prozent aller Fälle ergebnislos verlaufen. Ich glaube danach in der Tat, an dem Zustande wird sich wenig ändern, solange das Gesetz in seiner jetzigen Form besteht. Das Ergebnis der Steuer an sich kann sich nicht entwickeln, weil doch vermutlich dieses Versagen in 90 Prozent aller Fälle eben auf Tatsachen beruht und nicht auf der Form oder irgendwelchen anderen Umständen.

Meine Herren! Der Herr Abg. Opitz hat hervorgehoben, daß die Gutsbezirke Anspruch auf den Schutz ihrer Rechte so gut haben wie die Landgemeinden. Ich möchte darauf hinweisen, daß auch die Deputation nicht daran gedacht hat, die Rechte der Gutsbezirke anzutasten; denn sie sagt im Berichte ausdrücklich: „Hier liegen in der Tat Rechtsverhältnisse vor, die sich zur- (D) zeit nicht beseitigen lassen.“ So gern die Deputation etwas weiter gegangen wäre, hat sie naturgemäß vor den gesetzlichen Bestimmungen Halt gemacht, die in bezug auf die selbständigen Gutsbezirke bestehen.

Wenn der Herr Abg. Opitz weiter gesagt hat, die Frage, ob die Steuer eventuell den Gutsbezirken wieder zugute kommen könne, sei im Deputationsberichte mit der Bemerkung abgefertigt worden, daß dann den Besitzern die Steuer im Wege der Landesgesetzgebung einfach erlassen würde, so muß ich darauf hinweisen, daß das der Wortlaut der Begründung ist, die die Staatsregierung der Gesetzesvorlage gegeben hat. Ich stehe aber auch nicht an, meinerseits zu erklären, daß ich es für ein ziemlich unverhülltes Zurückfließen ansehen würde, wenn die Regelung nach der Form erfolgt wäre, die zunächst das Dekret im Auge hatte. Ich kann mir im übrigen versagen, auf das, was in der Debatte geäußert worden ist, einzugehen. Denn ich muß mich der Meinung anschließen, daß es keinen Zweck hat, im Rahmen dieser Debatte das Verhältnis der selbständigen Gutsbezirke zu erörtern.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Was schließlich die Definierung betrifft, die der Herr Minister dem Antrage der Deputation gegeben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden